



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 23.03.2011 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

81. Richtlinie des Senats für die Ausgestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (§ 66 Abs. 1, 1a UG)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 die nachstehende Richtlinie für die Ausgestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase beschlossen:

(1) Alle Bachelorstudien, Lehramtsstudien und Diplomstudien, für die keine Zugangsbeschränkungen nach § 63 oder § 124b UG bestehen,¹ haben eine Studieneingangs- und Orientierungsphase iSd § 66 Abs 1 und 1a UG idF BGBl I 2011/xx zu enthalten.

(2) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase einschließlich der darin vorgesehenen Prüfungstermine (Abs 5) erstreckt sich auf ein Semester. In dieser Phase vorgesehene Lehrveranstaltungen dauern mindestens ein halbes Semester. Der Arbeitsaufwand für die gesamte Phase hat mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.

(3) Die Zahl der Leistungsnachweise soll bei 15 bis 25 ECTS-Anrechnungspunkten höchstens drei, bei 26 bis 30 ECTS-Anrechnungspunkten höchstens vier betragen.

(4) Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen nur als Modulprüfungen abgehalten werden.

(5) In der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind nicht mehr als zwei Prüfungstermine vorzusehen. Sie sind in der zweiten Semesterhälfte so festzusetzen, dass ausreichende Vorbereitung möglich ist und die Studierenden, die beim zweiten Termin erfolgreich sind, im unmittelbar darauf folgenden Semester das Studium fortsetzen können. § 14 Satzungsteil Studienrecht ist nicht anzuwenden.

(6) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase sein:

1. Lehrveranstaltungsübergreifende Beurteilungsstandards und inhaltliche Koordinierung sichern die Qualität und die Erreichung der gesetzlichen Ziele;
2. innerhalb der Lehrveranstaltung besteht eine Verbesserungsmöglichkeit, sodass das Erfordernis zweier Prüfungstermine (§ 66 Abs 1a 2. Satz UG) dem Sinn nach erfüllt werden kann;

¹ Anmerkung: Das sind Psychologie, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Sportwissenschaft und das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport.

3. die Lehrveranstaltung kann, auch nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen, sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten werden;
4. die zeitliche Festsetzung nimmt auf berufstätige Studierende Bedacht.

(7) Nur der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung weiterer Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelor- oder Diplomarbeiten in diesem Studium. Ohne diesen Erfolg ist insbesondere auch die Teilnahme an prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des übrigen Studiums nicht möglich.

(8) In den Lehramtsstudien gliedert sich die Studieneingangs- und Orientierungsphase in drei Bereiche (zwei Unterrichtsfächer, pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung). Das Hauptgewicht kommt der Fachausbildung zu, der pädagogische Anteil hat höchstens 5 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(9) Diese Richtlinie ist auf alle Studierenden anzuwenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen.

Der Senatsvorsitzende:
F u c h s